

Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG

Zur Vorlage an die

am 25. Februar 2026 stattfindende

97. ordentliche Hauptversammlung der EVN AG

Dipl.-Ing. Reinhard Wolf

Gemäß § 87 Abs. 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offengelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs. 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

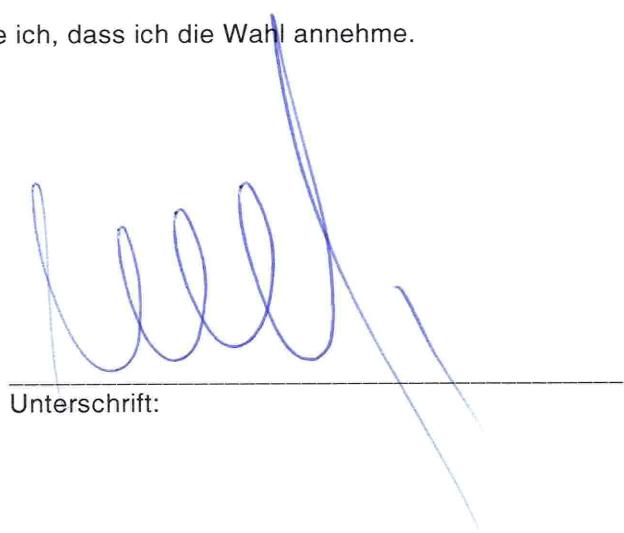
Für den Fall meiner Wahl in den Aufsichtsrat erkläre ich, dass ich die Wahl annehme.

Beilage:
Lebenslauf

Quo - I. 2026

Datum:

Unterschrift:



LEBENSLAUF

Name: Dipl.-Ing. Reinhard Wolf

Geburtsdatum: 17. Jänner 1960

Fachliche Qualifikation und Werdegang:

- | | |
|-------------------|---|
| 1966 - 1970 | Volksschule in Schöngrabern |
| 1970 - 1978 | Neusprachliches Gymnasium in Wien Strebersdorf, Privatgymnasium der Schulbrüder |
| 1978 - 1984 | Universität für Bodenkultur Wien Studienrichtung Landwirtschaft, Studienzweig Agrarökonomik |
| 12/2024 – 06/2025 | Vorstandsmitglied der BayWa AG |
| 03/2013 – 11/2024 | Vorstandsvorsitzender und Generaldirektor der RWA AG |
| 05/2009 | Vorstandsmitglied der RWA AG |
| 01/1998 – 11/2010 | Geschäftsführer der Genol GesmbH |
| 01/1998 | Leiter des Bereiches Betriebsmittel |
| 12/1997 | Gesamtprokurist der RWA |
| 02/1994 | Übernahme in die RWA Raiffeisen Ware Austria |
| 06/1985 – 01/1994 | ÖRWZ |

Aufsichtsratsfunktionen:

EVN AG Vorsitzender Aufsichtsrat

Außer den genannten Funktionen übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen in inländischen oder ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus. Es liegt kein Ausschließungsgrund nach § 86 AktG vor.

Datum:

Unterschrift: